Personalrat bei

im Hause

**Initiativantrag nach §§ 69, 66 I Nr. 1 lit b NPersVG**

**hier: Antrag auf Abschluss einer Dienstvereinbarung über die Vertrauensarbeitszeit ab dem 01.01.2022**

**Erlass des MJ vom 01.10.2021 – 2043 – 102.95**

Sehr geehrte     ,

der Personalrat hat in seiner Sitzung vom       beschlossen, gemäß §§ 69, 66 I Nr. 1 lit. b NPersVG den Abschluss der anliegenden Dienstvereinbarung zu beantragen.

Zur Zulässigkeit des Antrags nehmen wir auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 17.12.2003 – 6 P 7.03 – (vgl. Dembowski/Ladwig/Sellmann, NPersVG, Stand: XI/17, § 78 Rn. 20a).

Nach Auffassung des Personalrats hat sich die Vertrauensarbeitszeit in unserem Zuständigkeitsbereich uneingeschränkt bewährt. Um dem aktuellen Streit über die unmittelbare Wirkung des Urteils des EuGH vom 14.05.2019 (C 55/18 – CCOO) aus dem Weg zu gehen und gleichzeitig die Vorteile der Vertrauensarbeitszeit zu erhalten, sieht der Entwurf vor, dass jede bzw. jeder Beschäftigte die individuelle Arbeitszeit zu dokumentieren hat, um stichprobenartige sowie anlassbezogene Kontrollen der Einhaltung der Pausen-, Ruhe- und Höchstarbeitszeiten zu ermöglichen.

Die Delegation als Verpflichtung zur Selbstaufzeichnung wird nach ganz überwiegender Meinung für zulässig erachtet[[1]](#footnote-1). Die elektronische Erfassung der Arbeitszeit nur scheinbar objektiver ist als eine manuelle Selbstaufschreibung. Tatsächlich ist sie ebenso manipulationsanfällig, weil Arbeit geleistet werden kann, ohne sich einzuloggen – und umgekehrt. Die Erfahrungen aus der Zeit vor Einführung der Vertrauensarbeitszeit bestätigen das. Ein elektronisches System zur Arbeitszeiterfassung wäre nur dann objektiver, wenn eine Mitwirkung des Einzelnen technisch vollständig ausgeschlossen wäre. Eine derart ausgreifende Überwachung dürfte aber mit den Anforderungen des Datenschutzes unvereinbar sein[[2]](#footnote-2). Im Ergebnis ist damit festzustellen, dass die Anordnung einer Selbstaufzeichnung den Anforderungen des EuGH genügt. Denn es geht nicht um Bevormundung oder Kontrolle. Der EuGH verlangt nicht die Kassation flexibler Arbeitszeitmodelle, sondern lediglich, dem Beschäftigten ein sicheres Beweismittel für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen in die Hand zu geben[[3]](#footnote-3). Dem trägt der Antrag Rechnung.

Nach dem Wegfall der Beschränkungen durch die Rahmendienstvereinbarung zum 01.01.2022 betont der Entwurf im Übrigen stärker als bisher die Eigenverantwortlichkeit der Beschäftigten und sieht vor, dass die Teilnahme des Einzelnen an der Vertrauensarbeitszeit freiwillig und ein jederzeitiger Wechsel möglich ist.

Die Gleitzeitvereinbarung (Vereinbarung über die gleitende Arbeitszeit vom 23.04.1999) steht dem Abschluss dieser Vereinbarung nicht entgegen. Denn Nr. 18 dieser Vereinbarung sieht lediglich eine Unterrichtung der obersten Dienstbehörde sowie des MI vor. Dem steht aus Sicht des Personalrats nichts im Wege.

Für den Fall, dass Sie sich durch den Bezugserlass an einer Zustimmung gehindert sehen, bitten wir um möglichst kurzfristige Mitteilung, damit wir gegenüber der übergeordneten Dienststelle, bei der eine Stufenvertretung besteht, nach § 70 NPersVG die Nichteinigung erklären können.

Mit freundlichen Grüßen

1. ErfK/Wank, 21. Aufl. 2021, ArbZG § 16 Rn. 14; BeckOK ArbR/Kock, 61. Ed. 1.9.2021, ArbZG § 16 Rnn. 4c, 8; Baeck/Deutsch/Winzer/Baeck/Deutsch/Winzer, 4. Aufl. 2020, ArbZG § 16 Rn. 25; [Bayreuther, Identifizierung von rechtlichem Umsetzungs- und/oder Änderungsbedarf im deutschen Recht in Nachfolge des EuGH-Urteils vom 14.05.2019, Rechtsgutachten im Auftrag des BMAS](https://efarbeitsrecht.net/wp-content/uploads/2020/02/Gutachten-Prof.-Bayreuther.pdf), 2019, S. 38 f.; Hanau, [BT-Ausschussdrucksache 19(11)749](https://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwizweqW9LLzAhVdS_EDHfgZB7MQFnoECAgQAQ&url=https%3A%2F%2Fwww.bundestag.de%2Fresource%2Fblob%2F791358%2F6f472e1dfca09fc0dac8368a09b4072f%2F19-11-749-data.pdf&usg=AOvVaw182v3dXmOpJd_hEKUyETrM), S. 9; Bayreuther NZA 2020, 1/6; Reinhard NZA 2019, 1313/1318; Höpfner/Daum, RdA 2019, 270/278; Fuhlrott NZA-RR 2019, 343; Heuschmid NJW 2019, 1853/1854; Sittard/Esser, jM 2019, 284/289; Ubber BB 2019, 1984; Schrader NZA 2019, 1035/1037; Baeck/Winzer/Launer NZG 2019, 858/860 [↑](#footnote-ref-1)
2. Reinhard, NZA 2019, 1313/1315; Bayreuther NZA 2020, 1/6 [↑](#footnote-ref-2)
3. Bayreuther NZA 2020, 1/5 und 8 [↑](#footnote-ref-3)